



# Übersicht über die Wertgrenzen bei der Vergabe von Aufträgen

Interreg V-Programm  
„Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“

Version 1  
Stand: 01.01.2016

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Übersicht EU-Schwellenwerte .....	2
2. Übersicht Baden-Württemberg .....	3
3. Übersicht Bayern .....	5
4. Übersicht Vorarlberg .....	7
5. Übersicht Vergaberecht des Kantons St. Gallen, interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen .....	8

### **Hinweis:**

*Diese Wertgrenzenübersicht kann das Erarbeiten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ersetzen. Obwohl bei der Erstellung sorgfältig vorgegangen wurde, kann keine Gewähr übernommen werden.*

## 1. Übersicht EU-Schwellenwerte

Die Festlegungen zu den Schwellenwerten der EU sind in Art. 15 und 17 der Richtlinie 2014/25/EU zusammen mit den jeweils gültigen Änderungsverordnungen geregelt.

VO (EU) 2015/2171 vom 24.11.2015	Baufträge	<input type="checkbox"/> $\geq$ 5.225.000 €	Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
		<input type="checkbox"/> $<$ 5.225.000 €	Vergabe nach jeweiligem nationalen Recht unterhalb der EU-Schwellenwerte
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	<input type="checkbox"/> $\geq$ 209.000 €	Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
		<input type="checkbox"/> $<$ 209.000 €	Vergabe nach jeweiligem nationalen Recht unterhalb der EU-Schwellenwerte
	Liefer- und Dienstleistungsverträge in den Sektoren Wasser, Energie, Transport oder Telekommunikation	<input type="checkbox"/> $\geq$ 418.000 €	Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
		<input type="checkbox"/> $<$ 418.000 €	Vergabe nach jeweiligem nationalen Recht unterhalb der EU-Schwellenwerte

Die neuen EU-Schwellenwerte gelten ab dem 01.01.2016.

## 2. Übersicht Baden-Württemberg

### A. Liefer- und Dienstleistungsverträge

**Hinweis:** Für die Vergabe von **freiberuflichen Leistungen** (z.B. Architekten- oder Ingenieurleistungen) sind die Regelungen in der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen **VOF 2009** zu beachten.

#### Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben der Kommunen:

-

Freihändige Vergabe (je Los)		Auftragswert netto	
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 10.000 €	GPA-Mitteilungen
Beschränkte Ausschreibung (je Los)			
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 40.000 €	GPA-Mitteilungen

#### Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben von Behörden und Betrieben des Landes:

Freihändige Vergabe (je Los)		Auftragswert netto	
	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 20.000 €	VwV Beschaffung vom 15.03.2015, Ziffer 6.3
<b>Direktkauf</b>	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 1.000 €	VwV Beschaffung vom 15.03.2015, Ziffer 6.6
Beschränkte Ausschreibung (je Los)		Auftragswert netto	
<b>mit Teilnahmewettbewerb</b>	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 50.000 €	VwV Beschaffung vom 15.03.2015, Ziffer 6.2

## B. Baumaßnahmen

### Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben der Kommunen, Behörden und Betriebe des Landes:

Freihändige Vergabe (je Los)		Auftragswert netto	
	Baumaßnahmen für Vorhaben des Landes	bis 10.000 €	§ 3 Abs. 4 VOB/A 2009
	Baumaßnahmen für Vorhaben der Kommunen	bis 20.000 €	Ziffer 2.1.1 VergabeVwV vom 28.10.2011 i.V.m. § 3 Abs. 4 VOB/A 2009
Beschränkte Ausschreibung (je Los)			
	Ausbaugewerke (ohne Energie-u. Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	bis 50.000 €	§ 3 Abs. 3 Abs. 1 VOB/A 2009
	Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau	bis 150.000 €	
	Übrige Gewerke	bis 100.000 €	

#### Anmerkung zur Freihändigen Vergabe:

Auch bei Freihändigen Vergaben soll ein Wettbewerb die Regel sein. Der Auftraggeber bleibt grundsätzlich verpflichtet, mehrere Preisanfragen bzw. Angebote, in der Regel wenigstens drei, einzuholen.

Weitere Informationen unter [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) / Hilfe in allen Lebenslagen / Vergabe öffentlicher Aufträge und unter [www.vergabehandbuch.de](http://www.vergabehandbuch.de).

### 3. Übersicht Bayern

#### A. Liefer- und Dienstleistungsverträge

**Hinweis:** Für die Vergabe von **freiberuflichen Leistungen** (z.B. Architekten- oder Ingenieurleistungen) sind die Regelungen in der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen **VOF 2009** zu beachten.

#### Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben der Kommunen:

-

Freihändige Vergabe (je Los)	Auftragswert netto	
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 30.000 €	Ziffer 1.1 Bekanntmachung des Bayr. Staatsmin. vom 20.12.2011 AZ.: IB3-1512.4-202
<b>Beschränkte Ausschreibung (je Los)</b>		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 100.000 €	Ziffer 1.1 der Bekanntmachung des Bayr. Staatsmin. vom 20.12.2011

#### Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben staatlicher Einrichtungen:

Freihändige Vergabe (je Los)	Auftragswert netto	
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	bis 25.000 €	Ziffer 1.4 der Bekanntmachung des Bayr. Staatsreg. vom 16.06.2010 AZ.:BII 2-G 3/10
<b>zusätzlich</b>	bis 500 € Direktkauf (ohne Vergabeverfahren) möglich	§ 3 Abs. 6 VOL/A 2009
<b>Beschränkte Ausschreibung (je Los)</b>		
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	Keine Angaben	2

## B. Baumaßnahmen

### Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben der Kommunen:

Freihändige Vergabe (je Los)		Auftragswert netto	
Baumaßnahmen bei Kommunen		bis 30.000 €	Ziffer 1.1 der Bekanntmachung des Bayr. Staatsmin. vom 20.12.2011 AZ.: IB3-1512.4-202
Beschränkte Ausschreibung (je Los) bei Kommunen		Auftragswert netto	
	Ausbaugewerke (ohne Energie-u. Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	bis 125.000 €	Ziffer 1.1 der Bekanntmachung des Bayr. Staatsmin. vom 20.12.2011
	Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau	bis 500.000 €	
	Übrige Gewerke	bis 250.000 €	AZ.: IB3-1512.4-202

### Übersicht der nationalen Wertgrenzen für Vorhaben staatlicher Einrichtungen:

Freihändige Vergabe (je Los)		Auftragswert netto	
Baumaßnahmen		bis 10.000 €	§ 3 Abs. 4 VOB/A 2009
Beschränkte Ausschreibung (je Los)		Auftragswert netto	
	Ausbaugewerke (ohne Energie-u. Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung	bis 50.000 €	§ 3 Abs. 3 Abs. 1 VOB/A 2009
	Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau	bis 150.000 €	
	Übrige Gewerke	bis 100.000 €	

#### Anmerkung zur Freihändigen Vergabe:

Auch bei Freihändigen Vergaben soll ein Wettbewerb die Regel sein. Der Auftraggeber bleibt grundsätzlich verpflichtet, mehrere Preisanfragen bzw. Angebote, in der Regel wenigstens drei, einzuholen.

Weitere Informationen unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) oder [www.abz-bayern.de](http://www.abz-bayern.de)

## 4. Übersicht Vorarilberg

				Dienstleistungen (DL)				
Ohne Sektorenbereich		Bauftrag § 4 Definition	Lieferauftrag § 5 Definiton	Allgemeine Regeln: DL § 6 Definition	weitere: Geistige DL § 2 Ziff.18 Def.	weitere: Prioritäre DL Anhang III	weitere: Nicht- Prioritäre DL § 141 Anhang IV	DL-Konz. § 8 Definition
<b>Unterschwellenbereich gem. § 12:</b>		< 5.186.000 €	< 207.000 €	< 207.000 €	< 207.000 €	< 207.000 €		< 207.000 €
1	Offenes Verfahren gem. § 25 (2):	immer möglich (§ 27)	immer möglich (§ 27)	möglich (§ 27), ausgenommen geistige DL				es gelten gem. § 11 lediglich die §§ 3 (1), 8, 49, 336, 344 u. 345 (1 bis 3)
2	Nicht offenes Verfahren <b>mit</b> vorheriger Bekanntmachung gem. § 25 (3) - mind. 3 Unternehmer aufzufordern [§ 103 (6)]	immer möglich (§ 27)	immer möglich (§ 27)	möglich (§ 27), ausgenommen geistige DL				
3	Nicht offenes Verfahren <b>ohne</b> vorherige Bekanntmachung gem. § 25 (4) - mind. 3 Unternehmer aufzufordern [§ 102 (3)]	u.a. möglich, wenn < 1.000.000 € (§ 37 Z. 1)	u.a. möglich, wenn < 100.000 € (§ 37 Z. 2)	u.a. möglich, wenn < 100.000 € (§ 37 Z. 2); nicht für geistige DL				
4	Verhandlungsverfahren <b>mit</b> vorheriger Bekanntmachung gem. § 25 (5) - mind. 3 Unternehmer aufzufordern [§ 103 (6)]	< 1.000.000 € [§ 38 (1)]	immer möglich [§ 38 (1)]	immer möglich [§ 38 (1)]	möglich			
5	Verhandlungsverfahren <b>ohne</b> vorherige Bekanntmachung gem. § 25 (6) - mind. 3 Unternehmer aufzufordern [§ 102 (3)]	u.a. < 100.000 € [[§ 38 (2)]]	u.a. < 100.000 € [[§ 38 (2)]]	u.a. < 100.000 € [[§ 38 (2)]]	u.a. < 100.000 € mit nur einem Unternehmer [§ 38 (3)]		mit nur einem Unternehmer für geistige DL u.a. < 100.000 € [[§ 141 (3) 2. Satz]]	
6	Direktvergabe	u.a. < 100.000 € (§ 41)	u.a. < 100.000 € (§ 41)	u.a. < 100.000 € (§ 41)			< 100.000 € [§ 141 (3) 1. Satz]	
7	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gem. § 41a	u.a. < 500.000 € [[§ 41a (2) Z 2]]	u.a. < 130.000 € [[§ 41a (2) Z 1]]	u.a. < 130.000 € [[§ 41a (2) Z 1]]				
8	Abschluss von Rahmenvereinbarungen gem. § 25 (7). (Nur in Verbindung mit bestimmten anderen Vergabeverfahren)	§ 151	§ 151	§ 151				
9	Aufträge auf Grund von Rahmenvereinbarungen gem. § 25 (7)	§§ 40, 150 u. 152	§§ 40, 150 u. 152	§§ 40, 150 u. 152				
10	Offener, nicht offener oder geladener Wettbewerb (§§ 26,35, 39 153 ff)	nein [§ 26 (2 und 3)]	nein [§ 26 (2 und 3)]		ja [§ 26 (2 und 3)]			

Diese Arbeitshilfe kann die Kenntnis der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 nicht ersetzen. Obwohl bei der Erstellung sorgfältig vorgegangen wurde, kann keine Gewähr übernommen werden. Paragraphenangaben beziehen sich auf das Bundesvergabegesetz 2006 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Der Vermerk "u.a." (unter anderem) weist darauf hin, dass neben dem angeführten geschätzten Auftragswert noch andere rechtliche Tatbestände erfüllt sein müssen.

Die angeführten Subschwelen von € 100.000 und von € 1.000.000 gelten lediglich bis **31.12.2016** (ausgenommen Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmer gem. §§ 38 Abs. 3 und 141 Abs. 3 2. Satz BFVergG 2006).



## 5. Übersicht Vergaberecht des Kantons St. Gallen, interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Anzuwenden für alle Aufträge, die von Schweizer Projektpartnern vergeben werden.

### **Öffentliches Beschaffungswesen: Schwellenwerte für die Wahl der Verfahren nach den internationalen Vereinbarun- gen**

Nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) richtet sich die Wahl des Verfahrens bei Aufträgen, die internationalen Vereinbarungen unterstehen, nach den im Amtsblatt des Kantons St.Gallen veröffentlichten Beträgen. Das Baudepartement veröffentlicht die Beträge jährlich.

Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich wurden aufgrund der Wechselkursentwicklung seit 2001 bereits auf 1. Juli 2010 angepasst. Für die Jahre 2015 und 2016 erfahren die Schwellenwerte keine weitere Veränderung. Es gelten folgende Beträge:

#### **Auftraggeber, die dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Dezember 1994 (SR 0.632.231.422) unterstehen:**

	Auftragswert in Franken netto (Auftragswert in Sonderziehungsrechten)		
Auftraggeber	Baufträge (Gesamtwert des Bauwerkes)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	<b>8 700 000</b> (5 000 000)	<b>350 000</b> (200 000)	<b>350 000</b> (200 000)
Öffentliche Auftraggeber in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung	<b>8 700 000</b> (5 000 000)	<b>700 000</b> (400 000)	<b>700 000</b> (400 000)

#### **Auftraggeber, die dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (SR 0.172.052.68) unterstehen:**

	Auftragswert in Franken netto (Auftragswert in Euro netto)		
Auftraggeber	Baufträge (Gesamtwert des Bauwerkes)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden	<b>8 700 000</b> (6 000 000)	<b>350 000</b> (240 000)	<b>350 000</b> (240 000)
Private Unternehmen mit aus- schliesslichen oder besonderen Rechten in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (einschliesslich Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	<b>8 700 000</b> (6 000 000)	<b>700 000</b> (480 000)	<b>700 000</b> (480 000)

Auftraggeber	Auftragswert in Franken netto (Auftragswert in Euro netto)		
	Baufträge (Gesamtwert des Bauwerkes)	Lieferungen	Dienstleistungen
Staatliche Behörden und öffentliche oder private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs sowie im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	<b>8 000 000</b> (5 000 000)	<b>640 000</b> (400 000)	<b>640 000</b> (400 000)
Oeffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	<b>8 000 000</b> (5 000 000)	<b>960 000</b> (600 000)	<b>960 000</b> (600 000)

Zur Erinnerung: Nach Art. 14 Abs. 1 VöB richtet sich die Wahl des Verfahrens bei Aufträgen, die keinen internationalen Vereinbarungen unterstehen, nach dem Anhang zur VöB. Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich bleiben unverändert.

### Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF netto)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF netto)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF netto)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100 000	unter 150 000	unter 150 000	unter 300 000
Einladungsverfahren	unter 250 000	unter 250 000	unter 250 000	unter 500 000
offenes/selektives Verfahren	ab 250 000	ab 250 000	ab 250 000	ab 500 000

Für die Beantwortung von Fragen können sich Auftraggeber an die Rechtsabteilung des Baudepartementes wenden (Tel. 058 229 30 14).

Weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<http://www.beschaffungswesen.sg.ch>.

